

Schutzkonzept Corona Tierarztpraxis am Hiddeser Berg

Die Abstandsregeln müssen beachtet werden. Der vorgeschriebene Abstand beträgt weiterhin 1,5 Meter. Zu beachten gilt:

- Grundregel: Maskenpflicht in allen Innenräumen, in der sich mehr als eine Person aufhält (unabhängig vom Abstand zwischen den Personen). Innerhalb der Praxis müssen FFP2-Masken getragen werden.
- Der Abstand darf unterschritten werden, wenn dies unumgänglich ist.
- Nur eine Person sollte mit dem Tier in die Praxis kommen.
- Personen mit Symptomen einer möglichen COVID-19-Infektion sollen die Praxis nicht betreten (ggf. bei Anmeldung erfragen)
- Bei jeder Person, die bei der Behandlung dabeibleibt wird die Körpertemperatur mittels Infrarot kontaktlos gemessen.

1 Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmenden

Um gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen, gelten besondere Massnahmen im Arbeitsbereich. Es ist folgende Vorgehensweise empfehlenswert:

1. Gespräch suchen: Vorgängig sollte mit den betroffenen Personen ein Gespräch geführt werden über ihren Gesundheitszustand und ihre Bereitschaft bzw. Fähigkeit, bei Vorliegen der erforderlichen und vom Gesetz geforderten Schutzmassnahmen weiterhin (trotz besonderer Gefährdung) am Arbeitsplatz zu arbeiten.
2. Home-Office: Nach Möglichkeit wird die Arbeitsverpflichtung im Home-Office erledigt. Dazu werden die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen getroffen. Wenn die angestammte Arbeitstätigkeit nicht von zu Hause aus erfüllt werden kann, ist der betroffenen Person nach Möglichkeit eine gleichwertige Ersatzarbeit zuzuweisen, welche von zu Hause aus erledigt werden kann. Der Arbeitgeber schuldet den Mitarbeitenden im Home-Office keine Auslagenentschädigung.
3. Präsenz notwendig: Wenn aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar ist, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn
 - der Arbeitsplatz so ausgestaltet ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen werden kann, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird; oder
 - in Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen werden (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den vorgehenden Voraussetzungen zu beschäftigen, ist ihnen eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zuzuweisen, bei der diese Vorgaben erfüllt werden können.
4. Fernbleiben von der Arbeit: Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt. Sie oder er kann die Arbeit auch verweigern, wenn sie die Ansteckungsgefahr aus besonderen Gründen für sich als zu hoch erachtet. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin darf ein ärztliches Attest verlangen.

Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und bestimmte Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas. Anders als im Frühling werden Personen über 65 Jahren nicht in dieser Gruppe genannt.

Die Schutzmassnahmen für Arbeitnehmende sollten zusätzlich mit dem Anhang zur COVID-19-Verordnung besondere Lage abgeglichen werden.

2 Beschränkung der Anzahl Kundinnen und Kunden in der Tierarztpraxis

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie z. B. Tierarztpraxen muss wie folgt beschränkt werden:

Bei Flächen in der Tierarztpraxis, in denen sich Kundinnen und Kunden frei bewegen können, wie z. B. Zugangsbereich, Wartebereich, dürfen nicht mehr als 3 Kunden (plus Mitarbeiter) sich gleichzeitig aufhalten.

3 Hygienemassnahmen befolgen

Die Hygienemaßnahmen sind weiterhin zu befolgen. Es gilt:

- Regelmässiges und gründliches (= mind. 20 Sekunden) Händewaschen mit Wasser und Seife; mindestens nach jedem Patientenkontakt.
 - Waschgelegenheit mit Wasser/Seife ist vorhanden, Angestellte sind instruiert.
 - Händedesinfektion (mind. 30 Sekunden benetzen), sicher nach jedem Patienten-/Tierhalterkontakt.
 - Händedesinfektion ist vorhanden, Angestellte sind instruiert.
 - Husten/Niesen in Armbeuge oder Papiertaschentuch (Einweg, nach Gebrauch entsorgen).
- Nach Niesen, «Schnäuzen» oder Husten Hände waschen, falls Hände kontaminiert wurden.
- Regelmässige Desinfektion von Utensilien sowie Gegenständen/Oberflächen.
 - Regelmässiges Lüften der Wartebereiche und Untersuchungszimmer.

4 «Contact Tracing» ermöglichen

Beim Contact Tracing werden enge Kontakte von mit SARS-CoV-2 infizierten und im Test bestätigten Personen ausfindig gemacht. Dies hilft, Übertragungsketten möglichst schnell zu unterbrechen. Erhoben werden Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl sowie eine allfällige Anwesenheitszeit. Es ist zwingend, wenn weder Abstand noch Schutzmassnahmen (Masken etc.) eingehalten werden können.

Die Tierarztpraxen stellen das Contact Tracing mit den vorhandenen Kundendaten und Termin-/Arbeitsplänen sicher.

5 Umgang bei Verdachtsfällen oder bestätigten Fällen

Angestellte, die Symptome von COVID-19 (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) haben, bleiben zuhause. Kranke Angestellte des Betriebs werden angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss Gesetzeslage zu befolgen, den COVID-19-Check zu machen und/oder nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation zu gehen.

Dem Arbeitgeber sind krankheitsbedingte Abwesenheiten täglich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu melden (auch über Krankheitsfälle bei den Angehörigen/Kontaktpersonen).

An COVID-19 erkrankte Tierhalter sollten Tiere durch eine Drittperson bringen lassen. Solche mit COVID-19-ähnlichen Symptomen sollen das Tier auch möglichst durch eine Drittperson bringen lassen und zumindest die Praxis nicht betreten.